



Beschluss

Nr. **24/50/04G**
Vom **11.12.2024**
P240710

Finanzhilfen für präventive und niederschwellige Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2025 bis 2028

24.0710.02, Bericht der GSK vom 22.10.2024

://: Zustimmung 1

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0710.01 vom 21. August 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.0710.02 vom 17. Oktober 2024, beschliesst:

1. Für die Leistungen der Stiftung Rheinleben zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen ohne IV-Rente werden für die Jahre 2025 bis 2028 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 5'849'200 (jährlich Fr. 1'462'300), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

://: Zustimmung 2

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0710.01 vom 21. August 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.0710.02 vom 17. Oktober 2024, beschliesst:

1. Für niederschwellige Leistungen der Stiftung Rheinleben ohne individuelle Bedarfsermittlung zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen werden für die Jahre 2025 bis 2028 Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'436'240 (jährlich Fr. 359'060), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.